

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 07.10.2014

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

### **OVG Bremen entscheidet über Ortsamtsleitung in Bremen Horn-Lehe**

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 06.10.2014 die Beschwerde eines im Auswahlverfahren unterlegenen Bewerbers auf die Stelle der Ortsamtsleiterin/des Ortsamtsleiters beim Ortsamt Horn-Lehe zurückgewiesen. Der Antrag, die Stadtgemeinde Bremen durch einstweilige Anordnung zur Freihaltung der Stelle zu verpflichten, ist damit rechtskräftig abgelehnt.

Der Beirat Horn-Lehe zog nach Sichtung der Bewerbungsunterlagen vier Bewerberinnen und Bewerber für die Ortsamtsleitung in die engere Wahl und wählte am 28. April 2014 eine der Bewerberinnen mit sieben Stimmen. Der Antragsteller erhielt zwei Stimmen, eine weitere Mitbewerberin sechs Stimmen. Der Antragsteller beantragte beim Verwaltungsgericht Bremen einstweiligen Rechtsschutz. Diesen Antrag lehnte das Verwaltungsgericht durch Beschluss vom 18. Juli 2014 ab.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts legte der Antragsteller beim Oberverwaltungsgericht Beschwerde ein. Er machte im Wesentlichen geltend, die Wahl der Ortsamtsleitung mit relativer Mehrheit, bei der gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat, sei vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips und des für beamtenrechtliche Auswahlentscheidungen geltenden Leistungsgrundsatzes nicht ausreichend. Außerdem hätte der Text der Ausschreibung ausdrücklich die Unparteilichkeit der Bewerber fordern müssen.

Die Beschwerde hatte keinen Erfolg. Der für beamtenrechtliche Streitigkeiten zuständige 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts hebt in der Begründung seiner Entscheidung hervor, dass das Erfordernis einer relativen Mehrheit mit dem Demokratieprinzip im Einklang stehe. Der Ortsgesetzgeber habe bei der Festlegung der erforderlichen Mehrheit und der Frage, ob eine Stichwahl erfolgen solle, einen Gestaltungspielraum. Angesichts der Aufgaben der Ortsamtsleitung bestehe insgesamt eine ausreichende demokratische Legitimation. Ein Gestaltungsspielraum sei auch anzuerkennen, wenn der Ortsgesetzgeber die relative Mehrheit als

---

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172

ausreichend erachte, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Beirat und Ortsamtsleitung zu sichern. Weiter habe der Ausschreibungstext nicht ausdrücklich auf das Erfordernis politischer Neutralität hinweisen müssen. Die beamtenrechtliche Neutralitätspflicht gelte auch ohne besonderen Hinweis. Sie bedeute jedoch nicht, dass der Ortsgesetzgeber gehindert wäre, eine Gleichgestimmtheit zwischen Beirat und Ortsamtsleitung für wünschenswert zu halten.

OVG Bremen, Beschluss vom 06.10.2014 – 2 B 200/14